

Landkreis erlässt Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

Presse-Information

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

Aufgrund des § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 251) erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende Verordnung:

§ 1 - Regelungszweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf die hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebiets zurückzuführen sind.

(2) Die Verordnung gilt im Bereich aller Kleingartenanlagen des Landkreises Altenburger Land und im Bereich des Seecampingplatzes Pahnna.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate alt oder älter ist und nicht kastriert, sterilisiert oder auf hormonelle Weise fortpflanzungsunfähig gemacht ist,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht mehr von einem Menschen gehalten wird einschließlich ihrer außerhalb der menschlichen Haltung geborenen Nachkommen,
4. Halter einer Katze, wer eine tatsächliche, nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen hat und diese nicht nur ganz vorübergehend ausübt,

5. unkontrollierter freier Auslauf die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann,

6. zuständige Behörde ist das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (§ 1 Nr. 3 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung (ThürTierSchZVO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 - Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Schutzgebiet

(1) Der Halter hat im Bereich des Seecampingplatzes Pahna und im Bereich aller Kleingartenanlagen im Landkreis Altenburger Land alle gehaltenen Katzen, die dort unkontrollierten freien Auslauf haben, zu kennzeichnen und zu registrieren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist vom Halter über die Kennzeichnung und Registrierung ein Nachweis vorzulegen. Ein vom Halter der Katze personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(2) Die Kennzeichnung der Katzen erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch einen Tierarzt. Andere Formen der Kennzeichnung (insbesondere Tätowierung) sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine vergleichbar sichere Identifizierung des Halters der Katze ermöglichen. Die zuständige Behörde darf die Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen.

(3) Die Registrierung hat in einem privat geführten Haustierregister (z. B. „Deutsches Haustierregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. oder „TASSO“ des TASSO e. V. zu erfolgen. Für die Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung (Transpondernummer oder Nummer der Tätowierung) zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres (z. B. die Fellfarbe oder -zeichnung), der Name und die Anschrift des Halters sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres anzugeben. Im Fall der Registrierung in einem privat geführten Register dürfen die vorgenannten Daten auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen; die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(4) In bestimmten Einzelfällen kann von der zuständigen Behörde von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 eine Ausnahme erteilt werden, sofern eine Unverträglichkeit der Katze

bezogen auf die Kennzeichnung nachgewiesen wird.

§ 4 - Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen im Schutzgebiet oder Unfruchtbarmachung

(1) Der Halter einer fortpflanzungsfähigen Katze darf dieser in allen Kleingartenanlagen des Landkreises Altenburger Land und im Bereich des Seecampingplatzes Panna keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.

(2) Kann die Einhaltung des Auslaufverbots nach Absatz 1 vom Halter der Katze nicht sichergestellt werden oder möchte der Halter den freien unkontrollierten Auslauf der Katze im Schutzgebiet nicht verweigern, hat er die Katze durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Ein Nachweis hierüber ist vom Halter der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ein vom Halter der Katze personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der Halter glaubhaft darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze hat und die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleisten kann.

§ 5 - Maßnahmen gegenüber dem Halter von im Schutzgebiet aufgegriffenen Katzen

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 im Schutzgebiet angetroffen, kann dem Halter der Katze von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt hinsichtlich der Maßnahme nach Absatz 1 entsprechend.

§ 6 - Überprüfung

Diese Verordnung wird im Abstand von längstens vier Jahren daraufhin überprüft, ob im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Ziele zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann

oder Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 7 - Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Begründung: Zweck der vorliegenden Verordnung ist der Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und erheblichen Leiden, Schmerzen und Schäden ausgesetzt sind.

Zur Verhinderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen dürfen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere ist es verboten und nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz strafbar, Katzen ohne vernünftigen Grund zu töten.

Bereits seit Jahren gibt es im Bereich Seecampingplatz Pahnna und in mehreren Gartenanlagen des Landkreises Probleme mit Katzen. Es handelt sich meist um Katzen, deren Halter sie mitbringen oder anfüttern und am Ende der Camping- bzw. Gartensaison in dem entsprechenden Gebiet zurücklassen. Fehlende Fürsorge führt bei diesen Tieren zu erheblichen gesundheitlichen Problemen, die mit Schmerzen, Leiden und Schäden bis zum Tod einhergehen können. Viele dieser Katzen werden durch die Tierschutzvereine des Landkreises aufgenommen, medizinisch behandelt, kastriert und weitervermittelt. Trotz aller Aufklärungsarbeit und der seit Jahren durchgeführten Maßnahmen können diese Probleme häufig nicht hinreichend geklärt werden.

Die Pflicht zur Kastration der freilaufenden Katzen bzw. des Verbot des unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen in den oben genannten Gebieten ist ein verhältnismäßiges Mittel, um Leiden, Schmerzen und Schäden der zukünftigen Katzenpopulation einzudämmen.

Zum Nachweis der Kastration ist eine Kennzeichnung und Registrierung notwendig. Die stützt sich auf § 13 b Satz 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz. Die Kennzeichnung kann mittels Mikrochip oder Tätowierung erfolgen. Die Registrierung wird kostenlos durch verschiedene Anbieter, wie zum Beispiel „Deutsches Haustierregister“ oder „Tasso“ angeboten. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag von einer Kennzeichnung und Registrierung abgesehen werden.

gez. **Thurau**

Amtstierarzt

Landratsamt Altenburger Land